

Vereinbarung über die Diakoniestation Öhringen e.V. - Sozialstation Öhringen -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Diakoniestation Öhringen e.V. - Sozialstation Öhringen - stellt für das Gebiet der Stadt Öhringen ihre ambulanten pflegerischen Dienste entsprechend der Satzung der Sozialstation, insbesondere die Dienste Krankenpflege, Altenpflege sowie Haus- und Familienpflege im Rahmen ihres Organisationsplanes und ihrer personellen Möglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die in den Richtlinien des Landes für die Förderung der Sozialstationen aufgeführten Aufgaben werden im Bereich der "Diakoniestation Öhringen" von der Diakoniestation Öhringen als Träger dieser Sozialstation wahrgenommen.
- (3) Die Satzung der Diakoniestation Öhringen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Finanzierung

- (1) Der jährliche Abmangel wird zu zwei Dritteln von der Stadt Öhringen und den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen und zu einem Drittel von den beteiligten Kirchengemeinden Baumerlenbach, Michelbach, Öhringen, Ohrnberg, Orendelsall, Pfedelbach und Untersteinbach getragen. Das Mitgliedsbeitragsaufkommen der Kirchengemeinden wird vor der Berechnung des Abmangels abgezogen. Die jeweiligen Anteile der bürgerlichen Gemeinde errechnen sich nach den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand zum 30. Juni des vorangegangenen Jahres.
- (1) Die Stadt/Gemeinde leistet jeweils auf 15. des Monats Februar, Mai, August und November Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des für das Vorjahr entrichteten Gesamtbetrags.

§ 3

Mitwirkungsrecht

- (1) Nachstehende, sich wesentlich auf die Kosten aufwirkende Entscheidungen werden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Öhringen als Vorsitzenden des Kuratoriums getroffen:
 - 1.1. Die Erweiterung des Stellenplanes.
 - 1.2. Die Anschaffung von Dienstfahrzeugen.
 - 1.3. Die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, wenn der Betrag von insgesamt 5.000,00 DM überschritten wird.
 - 1.4. Die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten, wenn der Betrag von 5.000,00 DM überschritten wird.

- (2) Der Entwurf des Haushaltsplans der Sozialstation ist der Stadt Öhringen rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Verabschiedung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 4

Dauer, Änderung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe und mit Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat ab 01.01.1983 in Kraft.
- (2) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (4) Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.1984. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr. Jeder der beiden Vertragspartner hat die Möglichkeit, den Vertrag mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Jahresende zu kündigen.

§ 5

Schiedsstelle

Für den Fall evtl. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger der Sozialstation und der Stadt wird von den Vertragspartnern die gemeinsame Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt und des Ev. Oberkirchenrates für beide Teile als unverbindlich anerkannt.